

Ergänzende Bedingungen der Hanau Netz GmbH gültig für Hanau und Großkrotzen- burg zur Niederdruckanschlussver- ordnung (NDAV)



I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Hanau Netz GmbH gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die Hanau Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Hanau Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Hanau Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet der Hanau Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.

2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für den Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilstromnetz mit einem Querschnitt bis d 63 gelten anstelle der Herstellungskosten gem. Ziffer 1. und 2., bei einer maximalen Leitungslänge von 21m, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen, die im Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Erdgas“ der Hanau Netz GmbH unter Netzanschlusskosten genannten Kostenpauschalen.

4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o.ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten (Ziffer 1. und 2.).

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der Hanau Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Hanau Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Hanau Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Hanau Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Hanau Netz GmbH festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Hanau Netz GmbH kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/ Anschlussnutzung (§ 14 NDAV)

1.1. Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet die Hanau Netz GmbH einen pauschalen Stundenverrechnungssatz gemäß dem Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Erdgas“.

1.2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

1.3. Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von der Hanau Netz GmbH zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig wird, berechnet die Hanau Netz

GmbH die Kosten gemäß dem Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Erdgas“.

2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet die Hanau Netz GmbH einen Pauschalbetrag gem. Ziffer VII,1.1., Satz 2.

VIII. Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Bei Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind die Kosten gemäß Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Erdgas“ der Hanau Netz GmbH vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Die Geltendmachung weitergehender Verzugskosten bleibt unberührt.

IX. Sonstige Kostensätze

Die Kosten aufgrund einer Sperrung oder für das Wiederanbringen unberechtigt entfernter Plomben sind gemäß Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Erdgas“ der Hanau Netz GmbH vom Anschlussnehmer bzw. von Anschlussnutzer zu ersetzen.

X. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie vor dem geplanten Einzug von Forderungen hierüber eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification).

Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zu SEPA-Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Hanau Netz GmbH ergeben, haftet hierfür der Kunde.

XI. Datenschutz

Die Hanau Netz GmbH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Es gelten die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Hanau Netz GmbH. Diese finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hanau-netz.de/datenschutz.

XII. Kontaktadresse für Service und Beschwerden

Sie sind mit unseren Leistungen einmal nicht zufrieden? Dann erreichen Sie uns unter: Hanau Netz GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, Telefon: 06181 365-13, E-Mail: info@hanau-netz.de.

Sollte Ihr Anliegen die Liefersparten Elektrizität in Niederspannung und/oder Erdgas in Niederdruck betreffen und wir Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit lösen können, dann können Sie sich für ein Streitbeilegungsverfahren gemäß § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie wenden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 – 0
Telefax: 030 / 2757240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

In den oben genannten Sparten ist die Hanau Netz GmbH zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet. In sonstigen Angelegenheiten nimmt die Hanau Netz GmbH an keinen Streitschlichtungsverfahren teil.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur hält allgemeine Informationen zum Energiemarkt bereit und unterstützt bei Schwierigkeiten mit Energieunternehmen:

Bundesnetzagentur Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 / 22480 – 500
Telefax: 030 / 22480 – 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft.